



Staatsanwaltschaft

Landshut

Aktenzeichen: 4 Js 28419/06

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0871/9724-0
Telefax-Nr.: 0871/9724-200
Durchwahl-Nr.: 0871/9724 455
Sachbearbeiter: Herr StA(GL) Reiter

Staatsanwaltschaft Landshut
Porschestraße 5a, 84030 Landshut

Landshut, 23.03.2007/man

Herrn
Julian Maguhn
Obere Hauptstr. 49
85354 Freising

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] M [REDACTED]
A [REDACTED]
wegen Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Maguhn,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 19.03.2007 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Den Beschuldigten ([REDACTED] M [REDACTED] und [REDACTED] A [REDACTED]), jeweils Polizeibeamte bei der PD E [REDACTED] liegt aufgrund der Strafanzeige des Herrn Maguhn ein Vergehen der Körperverletzung bzw. des Hausfriedensbruchs u. a. zur Last. Gegenstand der Anzeige ist ein Vorfall vom 14.09.2006, am Rande des Papstbesuches in Freising. Der Anzeigerstatter hat vorgetragen, er habe am 14.09.2006 ein mit der Aufschrift "Diskriminierung, Verleugnung, ... Kirche-Nein Danke!" bemaltes Transparent aus dem Fenster im zweiten Stock seines Hauses in der Oberen Hauptstr. 49 in Freising gehängt. Dieses Transparent sei kurze Zeit später von einem Polizisten fotografiert worden. Wenige Minuten später habe ein Zivilpolizist von der Straße aus gefordert, das Transparent zu entfernen. Auf die Weigerung des Anzeigerstatters hin seien dann zwei Polizeibeamte erschienen. Diese hätten ohne Erlaubnis die Wohnung des Anzeigerstatters betreten. Die beiden Polizeibeamten seien handgreiflich geworden und hätten sich des Transparentes bemächtigt und dieses gewaltsam entfernt. Der Anzeigerstatter sieht sich hier in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt und stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung sowie Sachbeschädigung. Im Rahmen der Ermittlungen wurde eine Stellungnahme der zuständigen KPI E [REDACTED], Komm. Staatsschutz eingeholt sowie Stellungnahmen der beteiligten Polizeibeamten. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen lässt sich ein hinreichender Tatnachweis für begangene Straftaten der beiden beschuldigten Polizeibeamten nicht führen. Das Verhalten der Polizeibeamten und auch der Polizeiführung ist

strafrechtlich nicht zu beanstanden. Bei der Würdigung des Sachverhalts ist entsprechend der Stellungnahme der Polizeidirektion E [REDACTED] zu berücksichtigen, dass beim Besuch des Papstes in Freising die Leitlinien des Polizeieinsatzes an der höchsten Gefährdungsstufe bzw. Sicherheitsstufe ausgerichtet waren. Was den Auftritt des Papstes in Freising anbelangt ist weiter zu berücksichtigen, dass dort im Vorfeld eine Versammlung angemeldet wurde, bei der mehrere gleichgeschlechtliche Paare sich in der Innenstadt entlang der Papamobilstrecke aufstellen und sich küssen wollten, um damit auf die kritische Haltung der katholischen Kirche zur Homosexualität hinzuweisen. Diese Versammlung wurde mit Bescheid des LRA Freising -Ordnungsamt- vom 30.08.2006 genehmigt, wobei diese Genehmigung unter der Prämisse erteilt wurde, dass keinerlei Transparente u. a. gezeigt werden. Aus der Stellungnahme des Polizeidirektors geht weiterhin hervor, dass am 14.09.06 um 10.10 Uhr der Hubschrauber mit dem Papst an Bord in Freising gelandet sei. Bereits um 10.14 Uhr haben Streckenschutzkräfte über Funk das Heraushängen eines Plakates im Wohnanwesen des Anzeigerstatters gemeldet. Wenige Minuten später wurde ein weiteres Plakat mit der Aufschrift "Die Liebe tut dem Nächsten nichts böses - auch Schwulen und Lesben nicht" gesichtet, welches aus einem gegenüberliegenden Haus in der Oberen Hauptstraße gehängt worden war. Von der Polizeiführung erging daraufhin der Auftrag, dass polizeilich beide Transparente, nötigenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang zu entfernen seien. Das Vorgehen der beiden beschuldigten Polizeibeamten entspricht diesem Polizeiauftrag, welcher unter den Gesamtumständen nicht zu beanstanden ist. Die Polizeidirektion E [REDACTED] hat zur Begründung der polizeilichen Anordnung nachvollziehbar mitgeteilt, dass das fast gleichzeitige Heraushängen der beiden Transparente, von denen mindestens eines augenscheinlich einen eindeutigen Bezug zu der im Vorfeld angemeldeten Versammlung hatte, zu diesem Zeitpunkt nur den Schluss zuließ, dass diese Aktion offensichtlich in gegenseitiger Absprache stattfand und im Zusammenhang mit der angemeldeten Versammlung zu sehen sein musste. Dieser Verdacht wurde zusätzlich durch die Tatsache erhärtet, dass sich die beiden Adressen in der Oberen Hauptstraße rein räumlich gesehen direkt gegenüber befanden bzw. auch in dem der später stattfindenden Versammlung zugewiesenen Bereich der Fußgängerzone. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt herrschenden enormen Zeitdruckes -die Kolonne des Papstes hatte sich bereits in Bewegung gesetzt - waren weitere Abklärungen bezüglich Hintergrund und möglicher Zusammenhänge der Aktion nicht mehr möglich. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Polizeiführung bei ihrer Entscheidung von einem Auflagenverstoß nach dem Versammlungsgesetz bzw. von einem Vergehenstatbestand durch den Veranstalter wegen abweichender Durchführung einer Versammlung (zeigen von Transparenten), ausging bzw. ausgehen musste. Die angeordnete Entfernung der Transparente einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Betreten der Wohnung, Beschlagnahme der Transparente und in einem Fall die Durchsetzung der Beschlagnahme unter Anwendung von unmittelbarem Zwang) ist daher vor dem Hintergrund der Unterbindung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu sehen. Desweiteren wurde von der Polizeiführung zutreffend darauf hingewiesen, dass bei der hohen Sicherheitsgefährdung des Papstes man davon ausgehen musste, dass Personen, die unabhängig vom rechtlichen

Inhalt der Transparente entsprechende provokative, gegen den Papstbesuch gerichtete ad-hoc-Aktionen starten auch zu weiteren sicherheitsrechtlich relevanten Handlungen fähig sein könnten, weswegen auch aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr (Artikel 23 PAG) entsprechende polizeiliche Maßnahmen erforderlich waren.

Im Ergebnis ist daher weder der polizeilichen Führung, noch den beiden Beschuldigten, welche die Anordnung durchsetzten ein strafbares Verhalten anzulasten. Dies gilt auch im Hinblick auf den Vorwurf der Körperverletzung, welcher den beiden vor Ort eingesetzten Beamten zur Last liegt. Insoweit ergibt sich nämlich bereits aus dem Vorbringen des Anzeigerstatters, dass den beiden Polizeibeamten Widerstand geleistet wurde. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs war daher grundsätzlich gerechtfertigt. Anhaltspunkte dafür, dass die Polizeibeamten die Grenzen des gebotenen unmittelbaren Zwangs überschritten oder überzogen reagiert hätten liegen nicht vor. Das Verfahren war daher insgesamt einzustellen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll

gez. Reiter
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Landshut eingelegt werden.